

Hinweis für die Besucher unserer Webseite: Die Eingabe vom 30.03.2009 von Christian Georg Huber ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen finden Sie als Anlage zur Eingabe vom 30.03.2009 von Christian Georg Huber ans Amtsgericht Ingolstadt!

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende
vor D-82438 Eschenlohe

30. Maerz 2009

-per Fax-
-per Einschreiben-Einwurf-

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37

BEFANGENHEITSANTRAG

80549 Ingolstadt

**Der auf morgen in Sachen K 225/O4 vom Amtsgericht Ingolstadt
angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort abzusagen!**

In Sachen K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt

lehne ich hiermit die Praesidentin des Landgerichts Ingolstadt und die weiteren Richter der Beschwerdekammer in Zivilsachen des Landgerichts Ingolstadt wegen Befangenheit vollkommen ab.

Zur Begründung verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die heutige Eingabe von Hans Georg Huber (*1942) und auf meine anliegende (ohne Anlage 2) heutige Eingabe an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und **fordere, dass der in Sachen K 225/O4 auf morgen angesetzte Entscheidungsverkündungstermin sofort abgesagt wird.** Bis heute liegt keine Zustellung an mich vor. Sie sind nicht berechtigt, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zu unterschlagen.

Die Ingolstaedter Justizbehörden haben eine illegale SEK-Aktion am 05.01.2009 durchgeführt. Sie wissen an welcher Stelle sich der Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe befindet. Sie sind verpflichtet, in diesen Briefkasten korrekt adressiert an mich zuzustellen. Wie Sie dies machen, ist Ihre Angelegenheit. Sie und das Amtsgericht Ingolstadt können nicht mit der Begründung, dass die Deutsche Post AG (die bisher nur die Faelschungen „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ verwendet) nicht zustellt, jegliche Zustellung an mich unterlassen. Wegen der Verwendung der Faelschungen „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ kann kein einziger Beschluss weder von Ihnen noch vom Amtsgericht Ingolstadt in Rechtskraft erwachsen.

Noch dazu habe ich auch an Sie überhaupt kein Rechtsmittel eingereicht und klargestellt, dass zuerst die Angelegenheit am Amtsgericht Ingolstadt korrekt abzuwickeln ist. Dazu muss zunaechst einmal eine Zustellung an mich vorliegen. Sie waren überhaupt nicht berechtigt, auch nur einen Beschluss zu erlassen, da kein Rechtsmittel an Sie vorliegt. Ausserdem habe ich keine Verkehrswertbeschwerde, sondern eine Streitwertbeschwerde eingereicht, die ich auch aufrecht erhalte.

Angeblich haben Sie erst kürzlich zwei „Beschlüsse“ erlassen. Da aufgrund der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ iVm. „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ der nichtige Eschenloher Rechtler-Prozess stattfand, ist ohne weiteres eine Beschwerde zum Bundesgerichtshof möglich (siehe Aktenzeichen: V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs), was von Ihnen gar nicht abgeschnitten werden kann.

Es ist nicht möglich, dass Sie kürzlich etwas verfügen, was mir überhaupt nicht zugestellt wird und dass dann bereits morgen ein Entscheidungsverkündungstermin am Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 225/O4 stattfindet. Dieser Termin ist sofort abzusagen, was ich fordere.

(gez. Christian Georg Huber) 1 Anlage